

**2. Änderungssatzung  
vom 26.06.2008  
zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes  
„Mittlere Mulde“ vom 19.03.2004**

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103) das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ am 26. Juni 2008 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19.03.2004 (SächsAbl. S. 724) beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

**(1) Der § 7 (2) Punkt 18, wird wie folgt geändert:**

- die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten, einschließlich des Geschäftsführers, ab Vergütungsgruppe E 12 TVöD.

**(2) Der § 8 (8) Punkt 9, wird wie folgt geändert:**

- die Einstellung, Höherstufung und Entlassung der Bediensteten bis Vergütungsgruppe E 11 TVöD.

**(3) Der § 15 erhält folgende neue Fassung:**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.
- (2) Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Delitzsch und des Landkreises Nordsachsen sowie im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen.

## § 2

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 01. August 2008 in Kraft.
- (2) Sofern bis zu diesem Zeitpunkt die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen wurde, tritt die Änderungssatzung frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eilenburg, 27.06.2008

**W a c k e r**  
**Verbandsvorsitzender**